

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01098 vom 3. Januar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.01098

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01098 du 3 janvier 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01098 del 3 gennaio 2013

Erwägungen

E. 1.1

Streitig und zu prüfen ist zunächst, auf welcher Grundlage die ab 1. August 2014 ausgerichtete Dreiviertelsinvalidenrente zu berechnen ist. Der Beschwerdeführer fordert, bei der Bemessung seien die durchschnittlichen Jahresverdienste der Jahre 1997-2012 beizuziehen, zumal die frühere Berechnung der Invalidenrente gestützt auf die Beitragsdauer 1981-1994 zu seinen Ungunsten falsch erfolgt sei (Urk. 3/1 S. 2 f.).

E. 1.2

Bereits am 10. Februar 2014 hatte sich der Versicherte neuerlich zum Leistungsbezug bei der Invalidenversicherung angemeldet (Urk. 9/102). Die IV-Stelle verneinte mit Verfügung vom 22. Juli 2016 einen Anspruch auf eine neuerliche Invalidenrente (Urk. 9/187). Die dagegen gerichtete Beschwerde hiess das hiesige Gericht mit Urteil IV.2016.01032 vom 30. Mai 2018 gut und stellte unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides fest, dass der Versicherte ab 1. August 2014 einen Anspruch auf eine Dreiviertelsrente habe (Urk. 9/204). Mit Verfügung vom 22. November 2018 teilte die IV-Stelle dem Versicherten darauf mit, dass er vom 1. August bis 31. Dezember 2014 Anspruch auf eine Rente im Betrag von Fr. 1'488.--

monatlich und ab 1. Januar 2015 auf eine solche von Fr. 1'495.-- pro Monat habe. Die Nachzahlung betrage unter Berücksichtigung einer Drittauszahlung an die Helvetia Versicherungen von Fr. 4'500.70 und eines Verzugszinses von Fr. 6'151.-- bis und mit 30. November 2018 Fr. 79'355.30 (Urk. 2).

E. 1.2.1

Die Invalidenrenten entsprechen den Altersrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Für die Berechnung der ordentlichen Invalidenrenten sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sinngemäss anwendbar. Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften erlassen (Art. 36 Abs.

E. 1.2.2

Gemäss dem im Rahmen der 10. AHV-Revision auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzten Art. 29 bis

Abs. 1 AHVG werden für die Rentenberechnung die Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt.

Nach Art. 29 quinquies Abs. 3 lit. a AHVG werden Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet («Splitting»). Die Einkommensteilung wird unter anderem bei Auflösung der Ehe durch Scheidung vorgenommen (Art. Art. 29 quinquies Abs.

E. 1.2.3

Nach der Rechtsprechung bleiben im Falle einer revisionsweisen Erhöhung der Invalidenrente die bei der Festsetzung der ursprünglichen Invalidenrente mass gebend gewesenen Berechnungsgrundlagen anwendbar, unabhängig davon, ob die Rentenrevision aufgrund einer Verschlechterung der ursprünglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung oder wegen des Eintritts eines neuen Gesundheitsschadens erfolgt (BGE 126 V 157 E. 4 und 5).

Wird eine versicherte Person, deren Rente wegen verminderter Invalidität aufgehoben worden ist, innert dreier Jahre infolge desselben Leidens erneut rentenberechtigt, so bleiben die Berechnungsgrundlagen der früheren Rente massgebend, wenn sie für die versicherte Person vorteilhafter sind (Art. 32 bis IVV).

Entsprechend schreibt die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (RWL) den Ausgleichskassen in Rz . 5629 für den Fall einer Änderung der Höhe des Rentenanspruchs aufgrund einer Änderung des Invaliditätsgrades vor, dass für die neue Rente die gleichen Berechnungsgrundlagen (Rentenskala und massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen) massgebend bleiben, wie für die bisherige Rente (RWL, Stand 1. Januar 2019) . Nach BGE 126 V 157 E. 6 S. 162 ist diese (damals noch in Rz . 5627 RWL geregelte) Verwaltungspraxis gesetzmässig. Gemäss Rz . 5632 RWL findet diese Praxis auch im Fall von Art. 32 bis IVV Anwendung, wenn dies für die versicherte Person günstiger ist. 2.

E. 2

IVG). In Art. 32 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) hat er vorgesehen, dass die Art. 50-53 bis

der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) sinngemäss für die ordentlichen Invalidenrenten gelten.

E. 2.1

Im Lichte dieser Rechtsgrundlagen ist der hier massgebliche Versicherungsfall am 1. August 2014 mithin innert dreier Jahre nach Aufheben der seit 1. September 1995 ausgerichteten und mit Verfügung vom 3. Januar 2013 per Ende Februar 2013 aufgehobenen Invalidenrente eingetreten. Entsprechend bleiben die früheren Berechnungsgrundlagen (Rentenskala und massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen) massgebend, wenn dies für den Beschwerdeführer vorteilhafter ist. Die Beschwerdegegnerin ging denn auch hiervon wie auch davon, es handle sich um den gleichen Gesundheitsschaden , aus

und zog weiterhin die bisherigen Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Invalidenrente bei. Zwar ist dem Beschwerdeführer darin zuzustimmen, dass sie es unterlassen hat, eine Vergleichsrechnung durchzuführen , welche der versicherten Person

die Nachvollziehbarkeit ihrer Berechnung ermöglichen respektive erleichtern würde. Jedoch bestätigt die nachfolgende gerichtliche Prüfung die Rechtmässigkeit ihrer Berechnung.

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin be mass die mit Verfügung vom 16. November 2000 rückwirkend ab 1. September 1995 zugesprochene Rente ausgehend von einem massgeblichen durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 47'724.-- aufgrund der Einkommensjahre 1980 bis 1994 gestützt auf die Rentenskala 44 (Urk. 9/42/1). Dabei berücksichtigte sie entsprechend Art. 51 Abs.

E. 2.3

Die neuen Bestimmungen sind vielmehr erst anwendbar, wenn ein neuer Versicherungsfall eintritt (Urteil des Bundesgerichts 9C_778/2012 vom 5. April 2013 E. 3 und 4 mit Hinweisen auf BGE 128 V 5, 126 V 57 und das Urteil H 123/01 vom 5. April 2002). Entsprechend führte die Beschwerdegegnerin denn auch die Berechnung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens für die Bemessung der ab 1. August 2014 neu zugesprochenen Invalidenrente – wie im angefochtenen Entscheid erwähnt (Urk. 2 S. 1 unten) –

unter Durchführung der Einkommensteilung während der Ehedauer durch. Die Summe der dem IK-Auszug vom 26. November 2018 zu entnehmenden Einkommen von 1980 bis 1994 betrug unter Berücksichtigung der darin nicht aufgeführten, dem IK-Auszug der AHV-Ausgleichskasse 7 Grosshandel zu entnehmenden Einkommen der Jahre 1980 bis 1982 (Urk. 3/3, 3/4) gemäss der zutreffenden und insoweit übereinstimmenden Berechnung der Parteien Fr. 505'421.-- (vgl. Urk. 3/3, 8/3 S. 2). Werden hiervon – wie oben (vgl. E. 2.2) – die Einkommen der Jahre 1986-1988 im Betrag von Fr. 41'835.-- zu Gunsten des Beschwerdeführers abgezogen (Art. 51 Abs.

E. 2.4

Wenn der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, es wären richtigerweise die Beitragsjahre der 1997-2012 (gemeint wohl: 1996-2012) zu berücksichtigen, was zu einer Vollrente führen würde (Urk. 3/1 S. 3), übersieht er Folgendes :

Abgesehen davon, dass die Alternative zur oben durchgeführten Berechnung gemäss Art. 32 bis IVV die Bemessung gestützt auf sämtliche Beitragsjahre zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles, mithin von 1980 bis 2013 wäre, führte selbst eine Berechnung gestützt auf die Einkommen der Jahre 1996 bis 2012 zu einer Schlechterstellung des Beschwerdeführers. Werden nämlich sämtliche Erwerbseinkünfte der Jahre 1996 bis 2012 zusammengerechnet, resultiert ein durchschnittliches Jahreseinkommen Fr. 49'203.-- (Urk. 3/3: Fr. 836'451.-- : 17 [Beitragsjahre]) und unter Berücksichtigung des Aufwertungsfaktors von 1.070 ein solches von Fr. 52'647.21. Dieses liegt deutlich unter dem von der Beschwerdegegnerin beigezogenen Durchschnittseinkommen von Fr. 57'810.--. Sodann entfällt bei einer Neuberentung nach 2007 der davor zu berücksichtigende sogenannte Karrierezuschlag. Zudem wird im Falle der geltend gemachten Festlegung das zu ermittelnde Durchschnittseinkommen nicht mehr an die Lohn- und Preisentwicklung seit 1995 angepasst (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_775/2015 vom 21. März 2016 E. 2.2.2). Die von der Beschwerdegegnerin gewählte Bemessungsmethode fällt damit deutlich

vorteilhafter für den Beschwerdeführer aus und ist im Lichte von Art. 32 bis IVV nicht zu beanstanden.

E. 3

und 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung [BVG-kooordinierte Versicherungslösung], Ausgabe G 04, in: Urk. 8/4), zu überprüfen. Entsprechend ist die Drittauszahlung nicht zu beanstanden .

E. 4

Was sodann die vom Beschwerdeführer als zu tief monierte Verzugszinshöhe von angeblich lediglich 3 % anbelangt (Urk. 3/1 S. 3), dokumentierte die Beschwer degegnerin unter Einreichung einer Verzugszinsabrechnung vom 2 2. November 2018 sowie unter Hinweis auf die in Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) normierte Regelung mit dem darin postulierten Beginn des Zinsenlaufes nachvollziehbar , dass der Verzugszins auf die nachzuzahlenden Rentenbetref fnisse entsprechend dem in Art.

E. 7

der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) vorgesehenen Zinssatz von 5 % berechnet wurde (Urk. 8/0 S. 2, 8/5). Einhergehend mit der Rechtsprechung (SVR 2006 KV Nr. 23) berechnete sie sodann auf den Rückerstattungsbetrag an die Helvetia von Fr. 4'500.70 keinen Verzugszins, was zum verfügbaren Verzugszins von Fr. 6'151.-- führt (vgl. Urk. 8/5).

Die angefochtene Verfügung ist somit auch diesbezüglich nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 5.

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 400.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen . 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 400 .-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ unter Beilage je einer Kopie von Urk. 8/3 und 8/5 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
VogelGasser Küffer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.